

2) Dienstwechsel außer den in § 19 der Gesinde-Ordnung vorgeschriebenen Vierteljahrs- und Monats-terminen dürfen einseitig nur dann stattfinden, wenn einer der in § 96 und 98 gedachten Gesetzes aufgeführten Gründe vorliegt, oder wenn in dem abgeschlossenen Dienstvertrage willkürliche und außer-gewöhnliche Kündigung vorbehalten ist.

3) Die § 90 der Gesinde-Ordnung vorgeschriebene Kündigung bei vierteljahrsweise vermieteten Dienst-boten hat, wie zur Begegnung aller Irrungen aus-drücklich bemerkt wird, mindestens 6 Wochen vor dem Quartaltage stattzufinden, während bei monats-weise gemieteten Dienstboten stets der 1. eines Monats als Kündigungstermin gilt, möge der Dienst-antritt auch außer der Zeit während des Vierteljahrs oder Monats stattgefunden haben.

4) Für die nach § 113 und 114 der Gesinde-Ordnung von den Dienstherrschaften den Dienstboten zu ertheilenden Zeugnisse, deren Wahrheit der Aus-steller zu vertreten hat, ist künftighin auch die An-gabe des Entlassungsgrundes als besonders nützlich zu empfehlen.

5) Dienstboten, welchen das Ehrlichkeitszeugniß mangelt oder die überhaupt ungünstige Zeugnisse führen, oder auch in einem Jahre mehr als vier Mal den Dienst gewechselt haben, wird das Dienst-suchen in hiesiger Stadt, falls sie nicht hier heimaths-angehörig sind, von der Polizei-Direktion in der Regel nicht weiter gestattet werden.

6) Dienstlosen, die mit günstigen Zeugnissen versehen sind, wird, dafern sie als nicht hier heimaths-angehörig der besonderen Aufenthaltserlaubnis be-dürfen, zum Suchen eines anderen Dienstes in der Regel nur auf 14 Tage der Aufenthalt hier gestattet und diese Erlaubniß nur dann, wenn der Betheiligte einen Dienst für die nächste Zeit nachweisen kann, noch weiter verlängert werden. In andern Zwecken als zum Auffuchen eines fernerweiten Dienstes wird dagegen Personen, die nur zum Dienen legitimirt sind, der Aufenthalt hier in der Regel ganz ver-weigert werden.

Die Dienstherrschaften haben diese Bestimmungen ihren Dienstleuten bekannt zu machen und sich be-ziehentlich selbst danach zu achten. Man darf hoffen, daß manchen im Dienstbotenwesen eingerissenen Uebel-ständen dadurch begegnet werde, erwartet jedoch auch, wie mit Rücksicht auf einzelne vorgekommene Fälle nicht unbemerkt bleiben mag, daß die Dienstherr-schaften durch ihr eigenes Verhalten den Dienstboten keinen begründeten Anlaß zu Beschwerden geben und nicht etwa die Behörde nöthigen werden, von der ihr in § 4 der Gesinde-Ordnung zugestandenen Er-mächtigung Gebrauch zu machen, wonach unter Um-ständen das Halten von Dienstboten ganz untersagt werden kann.

### XIII. Taxordnung für die Inhaber der con-cessionirten Dienstboten- und Conditions-Nach-weisungs-Bureaux in Dresden.

Indem die Königliche Polizei-Direktion erneuert darauf aufmerksam macht, daß die Unterbringung conditionsloser Personen in Dienste und die Ermit-telung Unterkommen suchender Dienstpersonen der-malen lediglich den in der Bekanntmachung vom 25 Jan. 1859 genannten Personen (s. unter A. II. 45) gestattet ist, warnt sie das Publikum wiederholt vor den aus mehrfachen gewichtigen Rücksichten schädlichen unbefugten Zwischenhändlern, welche, wie die Er-

fahrung satzsam bewiesen hat, um das von ihnen ausschließlich in's Auge gefaßte Zubringgeld oft zu erhalten, soviel als möglich auf einen vielfachen Wechsel der Dienstpersonen hinarbeiten, und empfiehlt eintretenden Falls aufs Neue die Benutzung der hier bestehenden concessionirten Dienstboten- und Con-ditions-Nachweisungs-Bureaux, denen für ihre Lei-stungen die hier nachstehend ersichtliche, neuerdings revidirte Taxordnung vorgeschrieben worden ist.

I. Die Einschreibgebühren, welche ein Dienstbote zu entrichten hat, betragen 2 Ngr. 5 Pf. à Person. Dieselben werden jedoch auf Verlangen dann zurückgezahlt, wenn es dem betr. Inhaber des Bureau binnen Monatsfrist nicht gelungen ist, dem Dienstsuchenden ein passendes Unterkommen anzubieten. Sobald aber sechs dergleichen Anerbietungen oder Nach-weisungen gegeben, aber aus- oder abgeschlagen wor-den sind, so verfallen die erlegten Einschreibgebühren zu Gunsten des betreffenden Bureau-Inhabers.

Dienstsuchende, welche sich von auswärts schrift-lich an einen der betreffenden Bureau-Inhaber zu Erlangung einer Condition wenden, haben zwar ebenfalls nur 2½ Ngr. Einschreibgebühr zu erlegen, sind aber verpflichtet, dem betreffenden Agenten wirkliche Baarverläge an Porto, Botenlöhnen oder Insertionskosten u. s. w. zu vergüten.

Die Dienstherrschaften, welche Dienstboten suchen und sich deshalb an die betreffenden Bureau wen-den, haben für den Eintrag in die dort diesfalls vorhandenen Journale keine Einschreibgebühr zu entrichten.

II. An Honorar ist nach erfolgter Unter-bringung in eine Condition zu bezahlen:

A. Beim weiblichen Personal, das in der Regel Kost und Wohnung hat:

Von 1—10 Thlr. jährlichem Dienstlohn 4 Ngr.  
Von 11—20 Thlr. jährlichem Dienstlohn 8 Ngr.  
Von 21—30 Thlr. jährlichem Dienstlohn 12 Ngr.  
Von 31 Thlr. und mehr jährlichem Dienstlohn von jedem Thaler: Ein Neugroschen.

B. Beim männlichen Personal, das keine freie Kost und Wohnung hat (für welche Letztere monatlich 6 Thlr. in Abrechnung zu bringen sind):

Von 1—6 Thlr. monatlichem Dienstlohn (ohne Kost und Wohnung) 8 Ngr.  
Von 7—10 Thlr. monatlichem Dienstlohn (ohne Kost und Wohnung) 12 Ngr.  
Von 11—16 Thlr. monatlichem Dienstlohn (ohne Kost und Wohnung) 24 Ngr.  
Von 1—16 Thlr. monatlichem Dienstlohn (mit Kost und Wohnung) vom Thaler Ein Neugroschen.

Es ist nicht gestattet, daß bei der Lohnberechnung auch die bedungenen Jahrmartsgelder und Neujahrs Geschenke, überhaupt andere Nebengewinne u. s. w. eingerechnet werden.

Die Dienstherrschaften haben für die ihnen bewirkte Zuweisung eines Dienenden in allen Fällen nichts zu entrichten. (Bef. v. 11. April 1860.)

### XIV. Vorschriften hinsichtlich des Viehtransportes innerhalb des hiesigen Stadtbezirks.

1) Bei jedem solchen Transporte ist der Weg durch die Stadt soviel als möglich zu vermeiden, vielmehr um dieselbe zu nehmen.

2) Der Viehtransport von Altstadt nach Neu-stadt oder umgekehrt ist nur auf der Marienbrücke gestattet.